

Satzung der SWU Energiegemeinschaft Ulm/Neu-Ulm e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „SWU Energiegemeinschaft e.V.“. Er sieht sich als Nachfolgegemeinschaft der Gas- und Wassergemeinschaft Ulm/Neu-Ulm e.V. (GWG) und der Elektrogemeinschaft Ulm/Neu-Ulm e.V. (EGU).
2. Der Sitz des Vereins ist Ulm/Donau.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Aufgabe des Vereins ist es, die zuverlässige und wirtschaftliche Versorgung der Bevölkerung mit Einrichtungen für die Verwendung von Energie und Wasser zu fördern. Dazu gehören insbesondere:
 - a. Die Beratung der Kunden durch Wort, Schrift, Bild, Ausstellung, Geräte- und Haushaltsberatung, insbesondere bei Energiedienstleistungen und Energieeinsparungen.
 - b. Einwirkung auf die Mitglieder mit dem Ziel, zur Wahrung ihres beruflichen Ansehens nur einwandfreies, den Vorschriften entsprechendes Material zu verwenden und sachgemäße Arbeit zu angemessenen Preisen zu leisten.
 - c. Die ständige Aus- und Weiterbildung ihrer Mitglieder durch Vorträge, Kurse und ähnliche Veranstaltungen auf Gebieten der Technik, der Betriebswirtschaft und des Marketings.
 - d. Die Umsetzung von Energieeffizienz- und Einsparzielen und der weitere Ausbau von Erneuerbaren Energien. Hierzu dienen insbesondere die jährliche Dokumentation von konkret durchgeführten Modernisierungsmaßnahmen durch die Mitglieder.
2. Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke und keine Gewinnerzielungsabsicht. Die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat geborene Mitglieder, ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.
2. Geborene Mitglieder sind:
 - a. die Innung Sanitär-Heizung Ulm/Alb-Donau-Kreis;
 - b. die Innung Spengler, Sanitär, Heizung, und Klimatechnik Neu-Ulm;
 - c. die Elektro-Innung Ulm/Alb-Donau-Kreis;
 - d. die Innung für Elektro- und Informationstechnik Neu-Ulm/Günzburg;
 - e. die SWU Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH (nachfolgend: „SWU“).

3. Ordentliche Mitglieder können werden:
 - a. die im Versorgungs- und Netzgebiet der SWU zur Ausführung von Gas/Wasser-Installationen berechtigten Anlagenmechaniker SHK sowie zur Ausführung von Elektroinstallationen berechtigten Elektroniker, soweit sie Mitglied der betreffenden Innung im Sinne von Abs. 2 sind;
 - b. die im Versorgungs- und Netzgebiet der SWU zur Ausführung von Energiedienstleistungen berechtigten Unternehmen, soweit sie Mitglied der betreffenden Innung im Sinne von Abs. 2 sind;
 - c. die im Versorgungs- und Netzgebiet der SWU ansässigen Fachhändler für Gas/Wasser/Elektrogeräte und die am Handel mit Elektro/Gas/Wassergeräten maßgebend beteiligten Fachgeschäfte der Haushalts- und Küchengerätebranche.
4. Fördermitglieder können andere an der Arbeit der SWU Energiegemeinschaft beruflich interessierte Personen oder Unternehmen werden, z. B. Industrie, Ingenieurbüros, Planungsbüros, Schornsteinfeger, Großhandel und andere Versorgungsunternehmen, sowie Betriebe, die zwar keiner Innung angehören, im Übrigen aber die Voraussetzungen nach Abs. 3 erfüllen.
5. Der Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft der Innungen nach Abs. 2 ist unabhängig von den Mitgliedschaften der einzelnen Innungsfachbetriebe; die Mitgliedschaft der Innungen begründet als solche keine Rechte und Pflichten für deren Mitglieder.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben die Pflicht, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben tatkräftig zu fördern.
2. Die Mitglieder haben das Recht, an Informations- und Schulungsveranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie ermöglichen ihren Mitarbeitern die Teilnahme an solchen Veranstaltungen und empfehlen ihnen deren Besuch.
3. Den ordentlichen Mitgliedern steht Beratungspersonal der SWU unentgeltlich zur Verfügung, soweit es die betrieblichen Belange der SWU erlauben.
4. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe der Vorstand nach Anhörung der Mitgliederversammlung in Form einer Beitragsordnung festlegt. Der Jahresbeitrag ist jeweils am 31. März für das laufende Geschäftsjahr fällig.
5. Soweit die Kosten für vom Verein zu erbringende Leistungen nicht aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder oder den sonstigen Mitteln des Vereins bestritten werden können, werden die Kosten auf die Mitglieder umgelegt (nachfolgend: „Umlage“). Der Vorstand setzt die Umlage unter Berücksichtigung der Bedeutung der zu erbringenden Leistungen des Vereins fest. Die Umlage darf pro Geschäftsjahr und Mitglied den Betrag in Höhe des dreifachen Jahresbeitrages nicht übersteigen.
6. Die Mitglieder übernehmen über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus keinerlei Haftung für die Verbindlichkeiten des Vereins und können über die Beiträge und die Umlage gemäß Abs. 5 hinaus ohne ihre Zustimmung nicht zu weiteren Leistungen geldlicher und anderer Art verpflichtet werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt (Abs. 2), durch Ausschluss aus wichtigem Grund (Abs. 3) oder durch Eintritt der in Abs. 4 und 5 genannten Ereignisse.
2. Jedes Mitglied kann seinen Austritt mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Jahres schriftlich bei der Geschäftsstelle erklären.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigem Grund nach Anhörung des Beirats ausschließen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied
 - a. wiederholt und grob gegen die Satzung verstößt;
 - b. die gemeinsamen Interessen der Mitglieder oder die Interessen des Vereins gröblich verletzt; oder
 - c. trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist.
4. Die Mitgliedschaft endet auch bei Betriebsaufgabe, Insolvenz, Tod oder – bei einer juristischen Person – Auflösung des Mitglieds. Abweichend hiervon erhalten natürliche Personen nach Betriebsaufgabe den Status eines Fördermitglieds (§ 3 Abs. 4).
5. Die Mitgliedschaft endet auch, wenn die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft nach § 3 nicht mehr vorliegen.
6. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf anteilige Rückzahlung von Beiträgen.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand und Hauptausschuss (§ 7)
- b. der Beirat (§ 8)
- c. die Mitgliederversammlung (§ 9)

§ 7 Vorstand und Hauptausschuss

1. Der Vorstand besteht aus einem entsandten Mitarbeiter der SWU-Unternehmensgruppe (nachfolgend: geschäftsführender Vorstand). Dieser wird vom Geschäftsführer der SWU benannt. Der geschäftsführende Vorstand ist Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB.
2. Entfällt.
3. Der geschäftsführende Vorstand wird in seiner Arbeit unterstützt durch den Hauptausschuss. Dieser setzt sich zusammen aus den jeweils gewählten Innungsobermeistern der übrigen geborenen Mitglieder (§ 3 Abs. 2 lit. a - d), insgesamt also aus vier Mitgliedern. Jedes Ausschussmitglied wird von dem betreffenden geborenen Mitglied für die Dauer von vier Jahren benannt; Wiederbestellung ist zulässig. Scheidet ein Ausschussmitglied vorzeitig aus, so hat das betreffende geborene Mitglied ein neues Ausschussmitglied zu benennen.

4. Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind. Er wird in dieser Tätigkeit unterstützt durch den Hauptausschuss. Vorstand und Hauptausschuss sind insbesondere befugt,
 - a. über die Aufnahme der Mitglieder zu entscheiden (§ 3 Abs. 5 Satz 2);
 - b. die Höhe der Beiträge festzusetzen (§ 4 Abs.4 Satz 1);
 - c. über die Mittel des Vereins zu verfügen;
 - d. nach Anhörung des Beirats die Umlage zu bestimmen (§ 4 Abs. 5);
 - e. die Mitgliederversammlungen vorzubereiten, einzuberufen und zu leiten (§ 9);
 - f. Satzungsänderungen zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorzuschlagen
 - g. den Jahresabschluss und den Haushaltsplan zu billigen.
5. Der geschäftsführende Vorstand ist Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Er besorgt die laufenden Geschäfte und leitet die Vorstandssitzungen. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Kassenführung; hierbei kann ihm vom Vorstand ein Beauftragter aus dem Kreis der Mitglieder oder dem Personal der SWU beigegeben werden.
6. Arbeitssitzungen und sonstige Veranstaltungen, die der Schulung, Werbung und ähnlichem dienen, werden von dem geschäftsführenden Vorstand im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss anberaunt. Die Mitglieder des Vereins werden hierzu rechtzeitig schriftlich oder per E-Mail eingeladen. Es können auch Nichtmitglieder eingeladen werden.
7. Vorstand und Hauptausschuss fassen ihre Beschlüsse in Vorstandssitzungen, sofern nicht im Einverständnis aller Vorstandsmitglieder eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren erfolgt. Vorstand und Hauptausschuss treten mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Sitzungen werden vom geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von einer Woche schriftlich oder per E-Mail einberufen und geleitet. Bei Verhinderung eines Vorstands- oder Hauptausschussmitgliedes kann dieses für den Einzelfall durch schriftliche Vollmacht einen Vertreter benennen. Vorstand und Hauptausschuss sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstands- und Hauptausschussmitglieder anwesend oder vertreten ist. Vorstand und Hauptausschuss fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Alle Vorstands- und Hauptausschussmitglieder haben bei der Beschlussfassung je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit kann jedes Vorstands- und Hauptausschussmitglied das für Energiefragen zuständige Ministerium in Baden-Württemberg um Benennung eines Schlichters ersuchen, der die Aufgabe hat, auf eine Verständigung zwischen den Mitgliedern des Vorstandes hinzuwirken.
8. Über jede Vorstands- und Hauptausschusssitzung wird vom geschäftsführenden Vorstand eine Niederschrift gefertigt und von ihm sowie einem weiteren Mitglied unterzeichnet.
9. Die Mitgliedschaft im Vorstand und Hauptausschuss endet mit Ablauf der Amtszeit, der Abberufung durch die Mitgliederversammlung oder der Niederlegung des Mandats durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand.

§ 8 Beirat

1. Der Beirat besteht aus bis zu zehn Vertretern, die durch den Vorstand benannt und abberufen werden können. Sie sollen die Sparten Energie, Elektro, Gas und Wasser vertreten.
2. Der Beirat dient der fachlichen Unterstützung des Vorstandes und bereitet die Entscheidungen des Vorstandes in fachlicher Hinsicht vor. Bei Bedarf kann ihm der Vorstand bestimmte Aufgaben übertragen.
3. Der Beirat trifft sich mindestens einmal im Jahr. Er kann aus seiner Mitte einen Sprecher wählen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen finden alle zwei Jahre statt (ordentliche Mitgliederversammlung) und können darüber hinaus nach Bedarf stattfinden (außerordentliche Mitgliederversammlung). Mitgliederversammlungen werden von dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Anträge von Mitgliedern auf Ergänzung der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen sein.
2. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der geschäftsführende Vorstand.
3. Die Mitgliederversammlung befasst sich mit den vom Vorstand vorgelegten Beratungsgegenständen sowie mit den vom Vorstand vorgeschlagenen Satzungsänderungen. Sie entlastet den Vorstand. Die Mitgliederversammlung bestimmt zwei Kassenprüfer auf die Dauer von vier Jahren. Wiederbestellung ist zulässig.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Vereinsmitglied anwesend ist, sofern nicht die Satzung anderes bestimmt. Fördermitglieder genießen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist der geschäftsführende Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig ist; hierauf ist in der Einberufung hinzuweisen.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, es sei denn, in der Satzung oder in zwingenden gesetzlichen Vorschriften ist anderes bestimmt. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Der Antrag hierzu muss ausdrücklich in der Tagesordnung angekündigt sein. Über die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand eine Niederschrift gefertigt und von ihm sowie zwei weiteren Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

§ 10 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Der Antrag hierzu muss ausdrücklich in der Tagesordnung angekündigt sein. Die Versammlung ist in diesem Fall nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
2. Der Verein ist aufgelöst, wenn die SWU kein Mitglied mehr ist.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins wird das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen einem Zweck zugeführt, der der Förderung und Ausbildung des Nachwuchses im Elektro-, SHK-Handwerks und des Fachhandels dient.